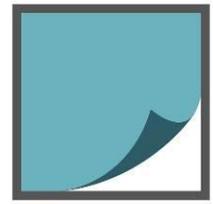


BRNL
Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

Projekt 0368a_BP



Planeo
Ingenieure

Gesellschaft für technische
Infrastrukturplanung mbH

Beratende Ingenieure



Stadt Bad Marienberg
Verbandsgemeinde Bad Marienberg
Westerwaldkreis

Aufstellung des Bebauungsplanes
„Auf dem Oberschär“
Stadtteil Eichenstruth

Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit
besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

April 2025

Inhaltsverzeichnis

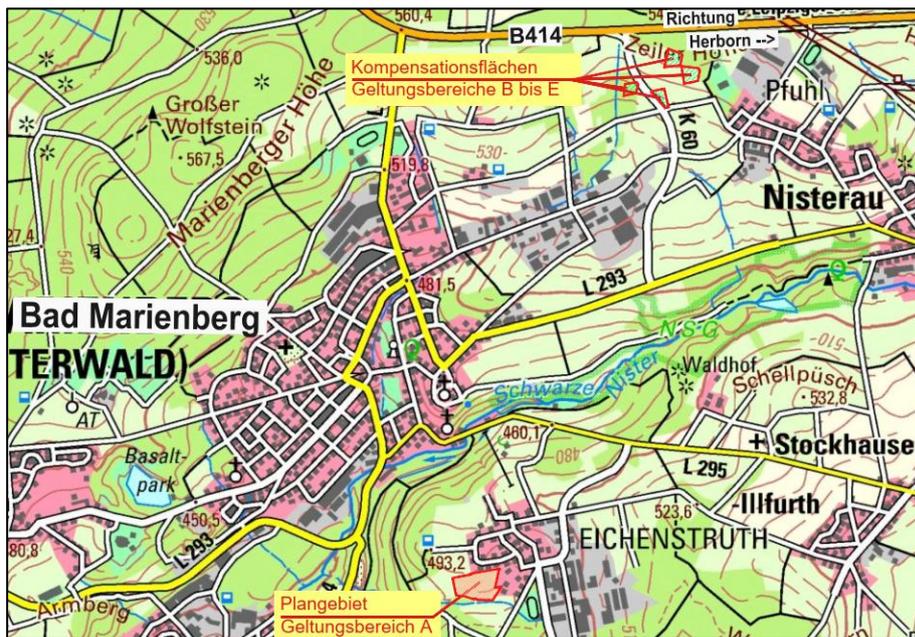
	Seite
1. Veranlassung und Prüfinhalte.....	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
4 Relevanzprüfung	9
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen....	9
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	12
6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen.....	12
6.2 Europäische Vogelarten	12
7 Fazit	15
8 Literatur	16

Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

1. Veranlassung und Prüfinhalte

Die Stadt Bad Marienberg plant im Stadtteil Eichenstruth die Ausweisung des Baugebietes „Auf dem Oberschär“ als Allgemeines Wohngebiet im südwestlichen Anschluss an die bestehende Ortslage.



Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 - LANIS-RLP unmaßstäblich, eingenordet

Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002)

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, 4. Fsg. (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz (lanis.rlp.de)
- Erfassung der Habitatpotenziale für geschützte Arten im Rahmen der Geländebegehungen
- Erfassung zum Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen durch Begehungen in den Monaten Juli und August 2019, 2020 und 2024
-

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und*

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

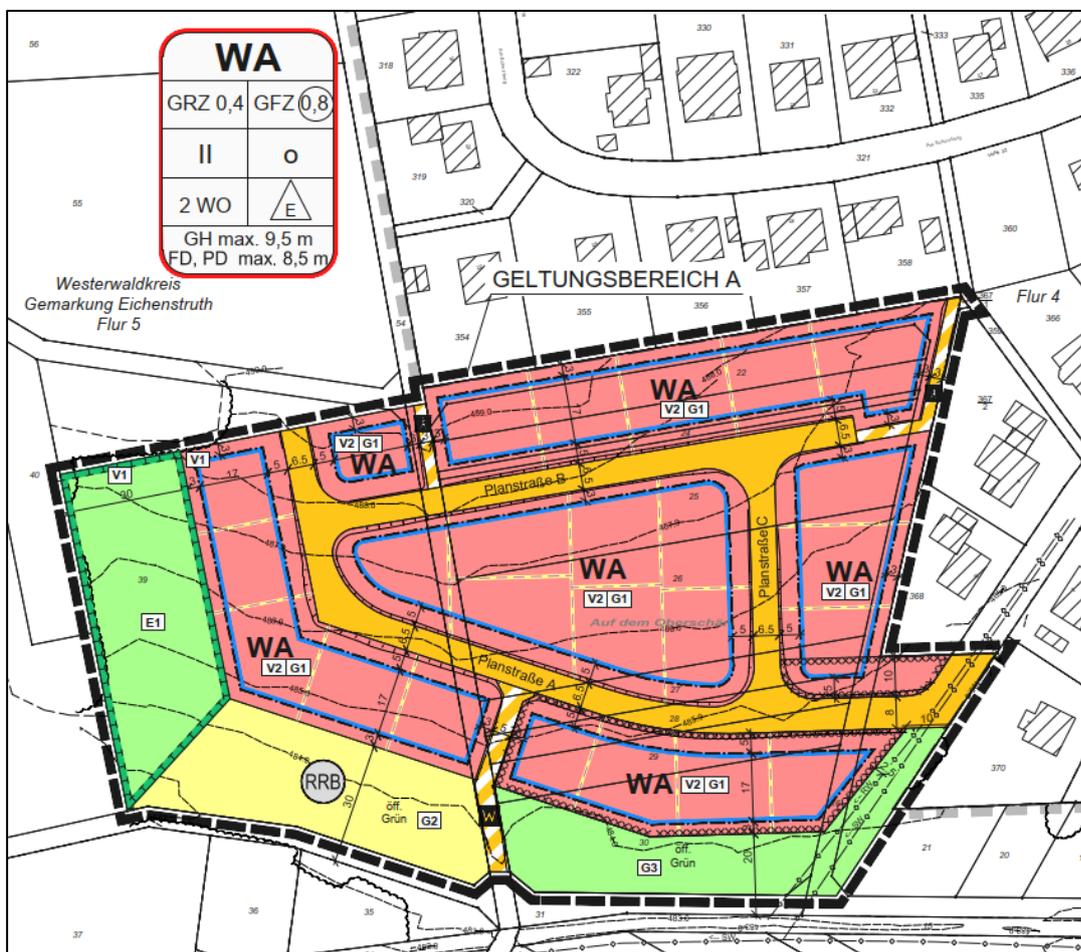
Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Bebauungsplanung „Auf dem Oberschär“ der Stadt Bad Marienberg ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der städtebaulichen Planung und der Konfliktanalyse im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der angrenzenden Wohnsiedlung, der verkehrlichen Nutzung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes und der wohnortnahen Freizeitnutzungen zu berücksichtigen.



Planbereich mit städtebaulicher Planung, Stand 4/2025; unmaßstäblich, genordet; aus Planunterlagen Planeo Ingenieure Hachenburg

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Nachfolgend werden die gemäß städtebaulicher Planung zu erwartenden Auswirkungen aufgelistet:

Vorgesehen ist innerhalb des 2,425 ha großen Plangebietes (Geltungsbereich A) die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Umfang von 1,4935 ha Fläche. Die Flächenbilanz weist außerdem 0,2885 ha Verkehrsflächen, 0,0460 ha Fuß- und Wirtschaftswege, 0,1995 ha Flächen für Regenrückhaltung, eine 0,1760 ha große öffentliche Grünfläche und eine Ersatzmaßnahmenfläche von 0,2215 ha aus.

Städtebauliche Eckwerte:

- Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
- Geschossflächenzahl (GRZ) 0,8
- Anzahl der Vollgeschosse: II

Insgesamt gehen durch die maximal mögliche Versiegelung der Wohnbauflächen von 60 % (Gebäudeflächen und Nebenanlagen) und durch Verkehrsflächen ca. 1,23 ha Fläche durch **Neuversiegelung** verloren. Dies betrifft überwiegend mäßig intensiv genutztes Dauergrünland sowie kleinflächig unversiegelte Wirtschaftswege.

Außerdem werden in den externen Geltungsbereichen B, C, D und E die insgesamt 1,7550 ha umfassenden Maßnahmenflächen E2 bis E5 als landespflegerische Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Gemäß Fachbeitrag Naturschutz ergeben sich bezüglich der Biotoptypenverteilung und des Biotopwertes folgende Daten zum Ist- und Zielzustand des Plangebietes (Geltungsbereich A exkl. Ersatzmaßnahme 1)):

Bestimmung des Biotopwertes vor dem Eingriff (Stand 26.02.2025)

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
EA1	Glatthaferwiese, mäßig artenreich	15	21.635	324.525
VB2	Wirtschaftsweg	9	400	3.600
Gesamt			22.035	328.125

Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BD2	Allgemeines Wohngebiet mit intensiver Begrünung	5	14.935	74.675
VA3	Verkehrsflächen	0	2.885	0
VB5	Fußwege	0	215	0
VB6	Wirtschaftswege	0	245	0
VB6	Versorgungsanlagen (RRB)	6	1.995	11.970
EA1	Öffentliche Grünfläche mit Streuobst	10	1.760	17.600
Gesamt			22.035	104.245

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das jetzige Planverfahren werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

a) europäische Vogelarten

V1 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die ggfls. randlich erforderlichen Gehölzrückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Gehölzrückschnitte betreffen voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die Geländeerhebungen ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten Offenlandbrutvogelarten. Der betroffene Grünlandkomplex ist wegen seiner Nähe zu Wald- und Siedlungsflächen als Habitatfläche für entsprechende Arten (z. B. Braunkehlchen, Feldlerche, Wiesenpieper) ungeeignet.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Für Anhang-IV-FFH-Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Die Geländeerhebungen ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von gefährdeten Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Maculinea spec.*). Der betroffene Grünlandkomplex weist zwar im Südostteil Vorkommen vom Großen Wiesenknopf auf. Hier wurden jedoch in mehreren Begehungen zur Falterflugzeit (zuletzt im Juli 2024) keine Imagines festgestellt. Die Nutzungsrhythmen des mäßig intensiv bewirtschafteten Grünlandes sind hier für eine erfolgreiche Reproduktion der Falter ungeeignet.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

a) europäische Vogelarten

Für Vogelarten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gefährdeten Wiesenbrutvögeln oder gefährdeten Arten der Wälder und Gehölze verbreitet.

Es bleibt für die Artengruppe der Vögel festzuhalten, dass alle im Projektraum potenziell brütenden Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und nähere Umgebung) wurden keine Brutplätze des Rotmilans festgestellt. Die Art ist ausgehend von in den umliegenden Waldflächen anzunehmenden Brutvorkommen im Plangebiet als regelmäßig auftretender Nahrungsgast anzunehmen.

Planungsbedingt kommt es zu Verlusten von Nahrungshabitaten durch Überbauung von Dauergrünland. Nicht überbaute Siedlungsflächen werden vom Rotmilan weiterhin als Nahrungshabitat aufgesucht. Der Schwellenwert des Flächenverlustes zum Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen liegt nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) bei 10 ha.

Die Überbauung von Grünlandflächen wird daher im vorliegenden Fall nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Rotmilans bewertet, weil die genannte Flächengröße deutlich unterschritten wird und die betroffenen Offenlandbestände keine essentiellen Habitatbestandteile (z. B. Brutstandorte, essentielle Nahrungsplätze) darstellen. Im weiteren Umfeld des Eingriffes stehen großflächig strukturreiche Grünlandkomplexe in deutlich geringer durch Siedlung und Verkehr vorbelasteten Räumen als attraktive Habitate zur Verfügung.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Für Anhang-IV-FFH-Arten werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen, Fledermausarten oder sonstigen Anhang-IV-FFH-Arten verbreitet.

Für die Wildkatze ist ein Vorkommen im Naturraum belegt. Für die Plangebietsfläche können jedoch für die Art essentielle Habitatbestandteile ausgeschlossen werden. Hier ist lediglich

eine fakultative Nahrungshabitatnutzung im erweiterten Streifgebiet von Katzen als möglich anzunehmen.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

6.2 Europäische Vogelarten

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

Tab. : Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Amsel	Turdus merula	V1		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V1		
Goldammer	Emberiza citrinella	V1		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	V1		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	V1		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V1		

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
RL D	Rote Liste Deutschland	V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
R	Arten mit geografischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		
*	derzeit nicht gefährdet		

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland
Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umfeld kommen die oben genannten Arten im Bereich der Wälder und Halboffenlandflächen vor. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Halboffenland- und Waldgebiete aufgrund des Reichtums an geeigneten Biotopstrukturen gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.

V1
Gruppe: häufige Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die ggfls. randlich erforderlichen Gehölzrückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Betriebsbedingte Kollisionen von Vögeln sind ausgeschlossen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen zwar möglicherweise am Rand des Plangebietes Gehölzbestände mit möglichem Neststandortpotenzial verloren. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und im Umfeld weiterhin bestehender Nistplatzangebote ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

V1
Gruppe: Brutvogelarten der Gehölze im Halboffenland Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der Baumaßnahmen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störeffindlichkeit (vgl. Garniel et al. 2007) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Außerhalb der Störungsbereiche stehen größere Wald- und Halboffenlandareale ohne bzw. mit nur geringen Störungen zur Verfügung. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist für die nicht konkret bestandsgefährdeten Arten somit nicht gegeben, d. h., der Störungstatbestand ist nicht einschlägig.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: V1

7 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „Auf dem Oberschär“ der Stadt Bad Marienberg) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) IN DER FASSUNG VOM 29.07.2009, ZULETZT GEÄNDERT AM 23.10.2024.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN E); Amtsblatt Nr. L 20/7 vom 26. 1.2010.

Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG.

MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.

KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.

-
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 4. April 2025



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: Bebauungsplan „Auf dem Oberschär“, Stadt Bad Marienberg, ST Eichenstruth

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5313 Bad Marienberg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

A	Kreuzkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Laubfrosch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Amsel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bekassine	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Birkenzeisig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaumeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V1
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Buchfink	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eisvogel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Elster	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Erlenzeisig	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Fasan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fichtenkreuzschnabel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussuferläufer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V1
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Graureiher	sN	+	(+)	-	Pot. Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V1

Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Habicht	sN	+	(+)	-	Pot. fakultativer Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haselhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Hausperling	sN	+	+	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Hohltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleinspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kohlmeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Kolkrabe	pV	+	(+)	-	Pot. seltener Nahrungsgast; ohne spezifische Habitatnutzung
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Nur überfliegend vorkommend als Durchzügler ohne spezifische Habitatnutzung
Vö	Kuckuck	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	nur überfliegend als Nahrungsgast

Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Neuntöter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rabenkrähe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Raubwürger	sN	+	(+)	-	Nur pot. Nahrungsgast im Winterhalbjahr
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Raufußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Reiherente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rohrammer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rotkehlchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rotmilan	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schleiereule	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzstorch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Stockente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sumpfmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenhäher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Türkentaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Turteltaube	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen

Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldlaubsänger	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Brutrevier liegt außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldschnepfe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wasseramsel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Weidenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wiesenpieper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Abendsegler	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Bechsteinfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen

FI	Fransenfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Graues Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Große Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Kleine Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Wasserfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Zwergfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
Ta	Blauschillernder Feuerfalter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	+	-	-	Keine Vorkommen betroffen; vorhandene Wiesenknopfbestände sind wegen zu intensiver Nutzung als Habitat ungeeignet
Sä	Haselmaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Strukturen betroffen, mögliche Habitate nur außerhalb des Plangebietes in Waldbereichen
Sä	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Das Plangebiet liegt außerhalb bekannter Schwerpunktverbreitungsgebiete der Wildkatze, aber im weiteren Umfeld von Nachweisen im Oberwesterwald; Nutzung durch Katzen im erweiterten Streifgebiet möglich, aber jedenfalls keine Reproduktionshabitate betroffen.
Mu	Kleine Flussmuschel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Zauneidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum